

Finanzen + Liegenschaften

# Waldhütte Wallisellen Benützungsreglement

#### Inhalt

- 1 Die Waldhütte
- 2 Inventar
- 3 Tarif
- 4 Besichtigung
- 5 Übergabe und Rücknahme
- 6 Parkplätze / Fahrverbot Hardwald
- 7 Generelle Benützungsbedingungen
- 8 Bevorzugte Vergabe der Waldhütte
- 9 Auflagen
- 10 Reinigung
- 11 Schliessung
- 12 Sonderbewilligungen
- 13 Rauchverbot
- 14 Aufsichtsrecht
- 15 Haftung und Versicherung
- 16 Vertragsrücktritt
- 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

#### 1 Die Waldhütte

Die Waldhütte Wallisellen steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benützer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an den Bereich Liegenschaften, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Telefon 044 832 63 10, E-Mail <a href="mailto:liegenschaften@wallisellen.ch">liegenschaften@wallisellen.ch</a> zu richten.

#### 2 Inventar

- Tische und Bestuhlung «drinnen» für bis zu ca. 30 Personen
- Tische und Bestuhlung «draussen» für bis zu ca. 10 Personen
- Fest installierte LED-Beleuchtung für ca. 6 Stunden Licht
- Feuerstelle drinnen
- Feuerstelle draussen
- Kompost-WC

#### 3 Tarif

Tagesgebühr 10.00 Uhr bis 09.30 Uhr am Folgetag CHF 200.00. Die Benützungsgebühr ist bei der Übergabe in bar zu entrichten. Inbegriffen sind drei Holzkisten und die WC-Benützung. Die Abfallentsorgung und Reinigung ist Sache des Benützers.

# 4 Besichtigung

Eine Besichtigung der Waldhütte ist möglich. Terminvereinbarungen via Stadt Wallisellen, Bereich Liegenschaften, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Telefon 044 832 63 10, E-Mail <u>liegenschaften@wallisellen.ch</u>.

# 5 Übergabe und Rücknahme

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrages ist eine Reservation der Waldhütte nur provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Wallisellen für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.
- Die Übergabe der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt in der Regel in den Tagen vor dem Anlass oder nach Vereinbarung direkt vor Ort bei der Waldhütte.
- Die Rücknahme der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt am Tag danach oder nach Vereinbarung ebenso direkt vor Ort bei der Waldhütte.

# 6 Parkplätze / Fahrverbot Hardwald

Bei der Waldhütte stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeuge ohne Bewilligung werden nach dem Waldgesetz geahndet. Pro Veranstaltung steht für ein Fahrzeug eine Fahrbewilligung (Materialtransport) zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass an Sonn- und allgemeinen Feiertagen im Hardwald ein Fahrverbot herrscht.

# 7 Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Waldhütte für Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetzte verantwortlich, insbesondere das Einhalten des Benützungsreglements.

Ohne schriftliche Bewilligung des Bereichs Liegenschaften dürfen keine Änderungen an mobilen und immobilen Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

# 8 Bevorzugte Vergabe der Waldhütte

Bei der Vergabe der Waldhütte gilt folgende Reihenfolge:

- 1. Stadt Wallisellen
- 2. Forstrevier Hardwald / Jagdgesellschaft Hardwald
- 3. Ortsvereine, Ortsparteien, in der Stadt Wallisellen wohnhafte Personen und domizilierte Firmen
- 4. Übrige Benützer

### 9 Auflagen

- Die Waldhütte liegt in einem Wildrevier. Der Benützer hat dafür zu sorgen, dass Wildtiere durch den Anlass nicht gestört werden.
- Das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten sowie das Betreiben von Notstromaggregaten ist verboten.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung sind einzuhalten. Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist untersagt. Die Organisatoren sorgen dafür, dass ab 22.00 Uhr allfällige, bewilligte Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

### 10 Reinigung

- Die Waldhütte, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden.
- Wegmarkierungen oder Dekorationen, Klebbandreste etc. müssen entfernt und entsorgt werden.
- Im Benützungsvertrag finden Sie die Reinigungsanleitung.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an der Waldhütte wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

#### 11 Schliessung

Fenster und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Benützer. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet der Benützer.

# 12 Sonderbewilligungen

- Öffentliche Anlässe
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher und Verstärkern
- Durchführen von Tombola oder Verlosungen
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, mit dem dafür vorgesehenen Formular, bei der Abteilung Sicherheit der Stadt Wallisellen beantragt werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benützer bindend.

#### 13 Rauchverbot

Seit dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Somit gilt auch in der Waldhütte ein absolutes Rauchverbot. Wiederhandlungen werden mit Busse bestraft.

#### 14 Aufsichtsrecht

Dem Hauswart bzw. dem Vertreter der Stadt Wallisellen ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

# 15 Haftung und Versicherung

- Die Stadt Wallisellen haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR).
  Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Benützer allein.
- Beschädigungen an der Waldhütte samt Mobiliar sind von der Stadt Wallisellen nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Benützer allein.
- Die Stadt Wallisellen empfiehlt dem Benützer für die Veranstaltung eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Die Stadt Wallisellen haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Wallisellen ist der Veranstalter kausal haftpflichtig.

#### 16 Vertragsrücktritt

- Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für die Stadt Wallisellen unzumutbar machen, kann die Stadt Wallisellen vom Vertrag über die Benützung der Waldhütte zurücktreten.
- Die Stadt Wallisellen kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht, unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung, Gebrauch machen.
- Die Stadt Wallisellen hat dem Benützer den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.
- Die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsrücktritts bestimmen sich unter Würdigung aller Umstände.

# 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Wallisellen.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages und wurde vom Stadtrat am 26. Juni 2018 erlassen. Redaktionelle Anpassungen im Juli 2023.

Wallisellen, 20. Juli 2023

Stadt Wallisellen Finanzen + Liegenschaften Liegenschaften

Zentralstrasse 9 Postfach 8304 Wallisellen

Telefon 044 832 63 10 E-Mail liegenschaften@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch